

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Saupsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf

vom 2. April 2007

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung (Abl. 1998 S. A 103) beschließt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Saupsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand des Friedhofsträgers.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1.	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)	90,00 €
1.2.	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
1.4.	Einheitlich gestaltete und vom Friedhofsträger auf Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) unterhaltene Reihengrabstätten gemäß § 34 der Friedhofsordnung	
1.4.1.	für Sargbestattung (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit)	1.690,00 €
1.4.2.	für Urnenbeisetzung (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit)	1.650,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1.	für Sargbestattungen (für jedes Grablager) (Nutzungszeit 20 Jahre)	200,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen (für jedes Grablager) (Nutzungszeit 20 Jahre)	200,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr an Wahlgrabstätten für Grabstätten nach 2.1.	10,00 €
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr an Wahlgrabstätten für Grabstätten nach 2.2.	10,00 €
2.5.	Mehrfachgrabstätten für Mehrfachgrabstätten wird als Nutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr das Mehrfache der 2.1. bis 2.4. genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Grablager erhoben.	

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 9,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Sie ist jährlich bis vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	290,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	430,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	190,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage je Urnenbeisetzung	1.050,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Umbettungen auf demselben Friedhof	
	bei Sargbestattungen	nach Aufwand gemäß Abschnitt VIII.
	bei Urnenbestattungen	250,00 €
2.	Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
	bei Sargbestattungen	nach Aufwand gemäß Abschnitt VIII.
	bei Urnenbestattungen	160,00 €
3.	Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	
	bei Sargbestattungen	nach Aufwand gemäß Abschnitt VIII.
	bei Urnenbestattungen	180,00 €

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr beträgt für die

1.	Errichtung eines Grabmales oder einer zusätzlichen Grabplatte	25,00 €
2.	Veränderung eines Grabmales einschließlich Veränderung oder Ergänzung der Beschriftung	10,00 €

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungen an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigung an einen Gewerbetreibenden beträgt	25,00 €
--	---------

VII. Sonstige Gebühren

1.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	10,00 €
----	---------------------------------------	---------

VIII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Kirnitzschtal.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev.-Luth. Pfarramt / Friedhofsverwaltung, 01855 Sebnitz, Kirchstraße 7, zu den Öffnungszeiten aus.

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang bekanntgemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.02.1997 außer Kraft.

Hinterhermsdorf, den 02. April 2007

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf

J. Rasch
Vorsitzender

(Kirchensiegel)

M. Gube
Mitglied

Bestätigt:
Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna
Pirna und Dresden, am 16. Juli 2007
am Rhein
Kirchenamtsrat